Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Recht oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
- die Bestimmungen der Bestellung
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
- die Qualitätssicherungsvereinbarungen
- diese Einkaufsbedingungen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gelten stets vorrangig. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung durch ANKLAM EXTRAKT maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Auftrag und Auftragsbestätigung, Ursprungsnachweise

2.1 ANKLAM EXTRAKT erteilt Aufträge ausschließlich schriftlich.

2.2 Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen von ANKLAM EXTRAKT gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch ANKLAM EXTRAKT schriftlich bestätigt werden.

2.3 Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen gültigen Präferenznachweis EUR.1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu erstellen. Sollten sich Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise als falsch herausstellen, verpflichtet sich der Lieferant, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.4 Mit Lieferung der Ware erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass es sich um in der EU verkehrsfähige Ware handelt, die unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich einzuhalten. Der Lieferant wird ANKLAM EXTRAKT unverzüglich unterrichten, wenn erkennbar ist, dass er die Lieferzeit nicht einhalten wird.

3.2 Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, sowie sonstige unvorhergesehene und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Ereignisse, die ANKLAM EXTRAKT die Abnahme und/oder Verarbeitung der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben ANKLAM EXTRAKT das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben oder - sofern das Hindernis nicht nur vorübergehend und nicht von ANKLAM EXTRAKT zu vertreten ist - vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Als Vertragsstrafe gilt 1 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der schuldhaften Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf. ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Regelungen geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die weiteren gesetzlichen Rechte von ANKLAM EXTRAKT bleiben unberührt.

4. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

4.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung benannte Bestimmungs-/Leistungsort gemäß Incoterms® 2020. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nur nach Genehmigung von ANKLAM EXTRAKT statthaft.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen DDP – Delivery Duty Paid (geliefert verzollt) gemäß Incoterms® 2020 an den von ANKLAM EXTRAKT benannten Bestimmungs-/Leistungsort. Sendungen, bei welchen nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem preiswertesten Wege zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort müssen von ANKLAM EXTRAKT nicht bezahlt werden.

4.3 Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden beim Empfänger nur zu geschäftsüblichen Zeiten, die auf der Bestellung ausgewiesen sind, entgegengenommen.

4.4 Der Lieferschein ist der Warensendung beizufügen. Lieferschein und Rechnung sind mit der ANKLAM EXTRAKT Bestellnummer zu versehen.

4.5 Die Rechnung ist in elektronischer Form an die Rechnungsadresse rechnungen@anklam-extrakt.de zu senden.

© Anklam Extrakt GmbH

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für ANKLAM EXTRAKT vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ANKLAM EXTRAKT, so dass ANKLAM EXTRAKT als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

5.2 Die Übereignung der Ware auf ANKLAM EXTRAKT hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ANKLAM EXTRAKT jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ANKLAM EXTRAKT bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt

6. Preis

6.1 Die vereinbarten Preise sind, falls nicht in der Bestellung abweichend vermerkt, Festpreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe. Die Preise sind inklusive der Kosten für Fracht an die Anschrift des Empfängers, Verpackung und Gebühren.

6.2 Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich vereinbarten Rabatts, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für ANKLAM EXTRAKT günstiger.

7. Zahlung

7.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Anklam.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Waren- und Rechnungseingang sowie nach gegebenenfalls gesetzlich erforderlicher oder vereinbarter Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach Vertragserfüllung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, ist der Vertrag erst erfüllt, wenn auch diese Unterlagen vollständig übergeben wurden.

7.3 Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von ANKLAM EXTRAKT wegen etwaiger Mängel. ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, Zahlung ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

8. Fertigungsprüfungen, Mängelrügen

8.1 Der Lieferant hat eine werksseitige Kontrolle der von ihm zu liefernden Produkte durchzuführen, insbesondere eine Warenausgangskontrolle. Hierbei stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen der vereinbarten Beschaffenheit und Spezifikation von ANKLAM EXTRAKT entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 5 Jahre zu archivieren. ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, in die oben genannten Aufzeichnungen und Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ANKLAM EXTRAKT beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Die Rügepflicht von ANKLAM EXTRAKT für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von ANKLAM EXTRAKT gilt eine Rüge von ANKLAM EXTRAKT (Reklamation bzw. Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Samstage sind keine Arbeitstage. Der Ablauf der Untersuchungs- und Rügefrist ist gehemmt im Zeitraum zwischen dem 24.12. eines Jahres und dem 02.01. des Folgejahres wegen Betriebsruhe der ANKLAM EXTRAKT.

9. Mängelansprüche und Garantie

9.1 Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine unselbständige Haltbarkeitsgarantie von 2 Jahren ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie

a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

Im Garantiefall steht ANKLAM EXTRAKT das Recht zur Nacherfüllung zu. Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben von der Garantie unberührt.

9.2 Für die Rechte von ANKLAM EXTRAKT bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von ANKLAM EXTRAKT auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzverpflichtung von REHAU bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ANKLAM EXTRAKT jedoch nur, wenn ANKLAM EXTRAKT erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.4 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ANKLAM EXTRAKT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ANKLAM EXTRAKT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ANKLAM EXTRAKT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ANKLAM EXTRAKT unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ANKLAM EXTRAKT den Lieferanten unverzüglich unterrichten. Im Übrigen ist ANKLAM EXTRAKT bei einem Sach-

© Anklam Extrakt GmbH

oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ANKLAM EXTRAKT nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9.5 Bevor ANKLAM EXTRAKT einen vom Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird ANKLAM EXTRAKT den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ANKLAM EXTRAKT tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.6 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen ANKLAM EXTRAKT neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ANKLAM EXTRAKT ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die ANKLAM EXTRAKT seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Die Ansprüche ANKLAM EXTRAKTs aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ANKLAM EXTRAKT oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht in jedem Fall mit der Annahme der Ware bei ANKLAM EXTRAKT bzw. am vorgegebenen Lieferort auf ANKLAM EXTRAKT über. Dies gilt auch, wenn ANKLAM EXTRAKT die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

11. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Lastenhefte, Spezifikationen, Herstellvorschriften

11.1 Alle Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Software und dergleichen, die von ANKLAM EXTRAKT dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben von ANKLAM EXTRAKT vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung von ANKLAM EXTRAKT weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum von ANKLAM EXTRAKT. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für ANKLAM EXTRAKT verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.

11.2 Die Fertigungsmittel sind bei Aufforderung an ANKLAM EXTRAKT herauszugeben.

11.3 Die von ANKLAM EXTRAKT erstellten Lastenhefte, Spezifikationen, Herstellvorschriften bleiben auch nach Übergabe Eigentum von ANKLAM EXTRAKT. An ihnen besteht ein Urheberrecht von ANKLAM EXTRAKT. Bezüglich der Inhalte gilt Abschnitt XI Nr.1 entsprechend.

12. Geheimhaltung, Schutzrechte

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse über die Fertigung usw., die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages oder eines Besuches erworben werden, sowie sämtliche Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekanntzugeben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt. Sollte der Lieferant mit vorheriger Zustimmung von ANKLAM EXTRAKT Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einbeziehen, hat der Lieferant diesen dieselben Geheimhaltungspflichten, wie sie für ihn bestehen, aufzuerlegen.

12.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei ist von Schutzrechten Dritter, insbesondere betreffend Verfahren zu deren Herstellung und Verwendung. Sollte der Lieferant über eigene Schutzrechte bezüglich der gelieferten Materialien verfügen, wird er dies ANKLAM EXTRAKT rechtzeitig mitteilen, gleiches gilt für bestehende Schutzrechte Dritter. Der Lieferant verpflichtet sich, ANKLAM EXTRAKT von allen eventuellen Kosten und Schadensersatzansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten freizustellen.

12.3 Im Rahmen eines Auftrags entwickeltes Know-how, sonstige Erkenntnisse etc. sowie alle Rechte hieran stehen ANKLAM EXTRAKT alleine zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dieses Know-how oder die sonstigen Erkenntnisse ohne die schriftliche Zustimmung für andere Auftraggeber zu nutzen.

13. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Hygienevorschriften, Gesundheitsschutz und Qualität, REACH

13.1 Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften von ANKLAM EXTRAKT zu berücksichtigen. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Die Liefergegenstände Waren, wie auch die Leistung, sind jedenfalls so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen der Pharmazeutischen Bedingungen, des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer EG-Konformitätserklärung samt CE-Zeichnung bzw. einer Herstellererklärung zu liefern; zusätzlich ist eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beizufügen.

13.2 Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe/Gemische liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, registriert wurden und dass ANKLAM EXTRAKT den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eigenverantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Regeln und Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung seines Auftrages zu sorgen. Soweit die Ausführung des Auftrages ganz oder teilweise im räumlichen Einflussbereich von REHAU erfolgt, verpflichtet er sich insbesondere

auch eigenverantwortlich die innerbetrieblichen Vorschriften, Regeln und Abläufe auf REHAU Geländen in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Der Lieferant bestätigt ausdrücklich diese zu kennen und zu befolgen. Etwaig eingesetzte Subunternehmer wird der Lieferant entsprechend verpflichten und diesen die maßgeblichen Informationen weiterleiten.

14. Einhaltung des Mindestlohngesetzes, Sicherheitsleistung, Sonderkündigungsrecht

14.1 Der Lieferant garantiert, dass jeder bei dem Lieferanten beschäftigte Arbeitnehmer stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Lieferant Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Lieferant im Anwendungsbereich des MiLoG entsprechend

14.2 Für Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Lieferant oder Nachunternehmer des Lieferanten Vertragsbeziehungen unterhalten, garantiert der Lieferant, dass jeder der bei diesen beschäftigten Arbeitnehmern im Anwendungsbereich des MiLoG stetig und fristgerecht Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns erhält.

14.3 ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, die Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung des Mindestlohns durch Einsicht in Geschäftsunterlagen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen. Dazu hat der Lieferant nach Aufforderung von ANKLAM EXTRAKT kostenfrei innerhalb angemessener Frist prüffähige Nachweise vorzulegen, insbesondere in jeweils anonymisierter Form die Dokumente nach § 17 MiLoG und Lohnlisten. Nachunternehmer und Verleiher, zu denen der Lieferant Vertragsbeziehungen unterhält, verpflichtet der Lieferant entsprechend.

14.4 Von der Haftung nach § 13 MiLoG stellt der Lieferant ANKLAM EXTRAKT vollumfänglich frei. Wird ANKLAM EXTRAKT von Arbeitnehmern des Lieferanten, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern von Verleihern, zu denen der Lieferant Vertragsbeziehungen unterhält, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, wird der Lieferant verschuldensunabhängig sämtliche Kosten der Inanspruchnahme übernehmen. Zur Absicherung dieses Regressanspruchs ist der Lieferant verpflichtet, ANKLAM EXTRAKT auf Verlangen eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zur Vornahme solcher Geschäfte in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in angemessener Höhe zu leisten. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Lieferant zu tragen.

14.5 Verletzt der Lieferant die Pflichten aus Abs. 1 oder wird ANKLAM EXTRAKT von Arbeitnehmern des Lieferanten, von Arbeitnehmern von Nachunternehmern des Lieferanten oder von Arbeitnehmern von Verleihern, derer sich der Lieferant bedient, nach § 13 MiLoG in Anspruch genommen, steht ANKLAM EXTRAKT das Recht zu, Aufträge und sonstige Vereinbarungen – auch teilweise – ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

15. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Gerichtsstand, Rechtswahl

15.1 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ANKLAM EXTRAKT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen ANKLAM EXTRAKT entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, ANKLAM EXTRAKT kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

15.2 Gegen Forderungen von ANKLAM EXTRAKT ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. ANKLAM EXTRAKT kann ein Zurückbehaltungsrecht auch gegen noch nicht fällige Ansprüchen des Lieferanten geltend machen.

15.3 ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen ANKLAM EXTRAKT zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderung aufzurechnen. Das gilt auch bei noch nicht fälligen Forderungen.

15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.5 Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand ist Neubrandenburg, Deutschland. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

© Anklam Extrakt GmbH